

ABA Fachverband | Clarenberg 24 | 44263 Dortmund

ABA Fachverband
Offene Arbeit mit Kindern und
Jugendlichen e.V.

Clarenberg 24 | 44263 Dortmund

Telefon 0231 / 985 20 53
Telefax 0231 / 985 20 55
Mobil 0178.973 10 25

ABA@ABA-Fachverband.org
www.ABA-Fachverband.org

Bank für Sozialwirtschaft:
IBAN : DE95370205000007018700
BIC: BFSWDE33XXX

Sparkasse Dortmund:
IBAN: DE3344050199041100 5119
BIC: DORTDE33XXX

St.Nr. 315/5790/1304, Finanzamt
Dortmund-Hörde

ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.

Geschäftsordnung des Vorstands sowie weiterer Gremien des Verbandes

§ 1 Rolle des Vorstandes

Laut § 7 der Satzung des ABA Fachverbandes wählt jeweils die zweijährlich stattfindende Mitgliederversammlung des Verbandes den Vorstand. Eine zeitliche Begrenzung eines Vorstandsmandats ist nicht vorgesehen. Der Vorstand führt im Sinne des § 8 der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung das zweite Organ des Verbandes.

Gewählt werden in den Vorstand können im Sinne des § 8 Abs. 2 natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind oder solche, die als Delegierte von Mitgliedern, die juristische Personen bzw. Personengruppen sind bzw. Delegierte von Organisationen, die sich den Zielen des Verbandes in besonderer Weise verpflichtet fühlen. Nicht Mitglied im Vorstand sein können beim Verband sozialversicherungsbeschäftigte Arbeitnehmerinnen.

Der Vorstand besteht aus zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sowie weiteren Beisitzer_innen. Im Sinne des § 26 BGB gelten als außenvertretungsberechtigt zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.

Der Vorstand hat ferner die Möglichkeit, im Sinne des § 30 BGB (gesetzliche Geschäftsführerregelung) weitere Personen für besondere Geschäftstätigkeiten zu bestellen, die jeweils in das Vereinsregister eingetragen werden.

Beschlüsse zu Personalien, Haushalt, Vermögen und dergleichen werden durch den geschäftsführenden Vorstand gefasst.

Die Außenvertretungsvollmachten der nach § 30 BGB bestellten Geschäftsführer werden durch vertragliche Regelungen zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den Geschäftsführern festgeschrieben.

Beschlüsse zu inhaltlichen und konzeptionellen Themen des Verbandes, fachpolitischen Stellungnahmen, Konfliktmanagement bei Auseinandersetzungen mit Mitgliedseinrichtungen oder anderen Verbänden usw. werden im Gesamtvorstand getroffen.

§ 2 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig mehrfach im Jahr statt. In Ausnahmefällen können auf Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beschluss- und Beratungsgegenstände im Einzelnen benennen.

Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, ihre Teilnahme an den Sitzungen möglichst verbindlich wahrzunehmen. Bei Nichtteilnahme sollte rechtzeitig eine Entschuldigung vorgenommen werden.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit den Mitarbeiter_inne_n der Geschäftsstelle aufgestellt.

Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis zum Versand der Einladung zur nächsten Sitzung eingegangen sind.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.

§ 4 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Bestellt die Mitgliederversammlung Geschäftsführer_innen, die nicht Mitglied des Vorstands sind, nehmen diese regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.

§ 5 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von einem Verbandsverantwortlichen geleitet, der zu Beginn einer Sitzung bestimmt wird.

§ 6 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.

Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung zugelassen, wenn dem die anderen anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§ 7 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Über die Form der Abstimmung entscheiden die während der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Niederschrift

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Verbandsteam

Um Transparenz, Kollegialität und Fachlichkeit innerhalb des Verbandes zu pflegen, finden Vorstandssitzungen und Sitzungen des Verbandsteams im Wechsel mehrfach im Jahr statt. Nach einer Neuwahl des Vorstandes (im Zweijahresturnus) ist darauf zu achten, zunächst eine Vorstandssitzung einzuberufen und erst darauf folgend eine Sitzung des Verbandsteams. Diesem gehören an: die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung sowie die weiteren Mitarbeiter_innen des Verbandes. Hierzu gehören jene Personen, die dem Verband regelmäßig haupt-, neben- und ehrenamtlich zur Verfügung stehen.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Verbandsteams gehört, allen Beteiligten einen möglichst umfassenden Überblick über die verbandlichen Aktivitäten insgesamt zu ermöglichen. Ferner sollen vom Verbandsteam Impulse und Anregungen gemacht werden, die sich insgesamt der Arbeit als förderlich erweisen.

§ 10 Andere Gremien des Verbandes

a) Sprecherrat

Der Sprecherrat wird seitens des ABA Fachverbandes einberufen und trifft sich mehrfach im Laufe des Jahres. Hauptaufgabe des Sprecherrats ist die fachlich-inhaltliche Auseinandersetzung mit fachlichen und fachpolitischen Themen, die die Arbeit des Verbandes tangieren. Dem Sprecherrat sollten nach Möglichkeit Vertreter_innen aller im Verband aktiven Gremien und Belange angehören.

Der Sprecherrat beteiligt sich an der Erstellung von Positionspapieren und ähnlichem. Gebildet wird er vorwiegend von Menschen, die sich regelmäßig in der Praxis engagieren.

Die Arbeit des Sprecherrats sollte nach Möglichkeit, wo es sich anbietet, mit Kontakten in Wissenschaft und Forschung flankiert werden.

b) Fachbeirat

Der Fachbeirat besteht aus beliebig vielen Fachleuten – vorwiegend aus Wissenschaft und Forschung bzw. anderen hilfreichen Zusammenhängen. Abweichend von den übrigen Verbandsgremien wird auf eine regelmäßige Zusammenkunft des Fachbeirats verzichtet. Vor bzw. bei Aufnahme in den Beirat wird mit den Mitgliedern eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Damit stellen sich die Beiratsmitglieder als Ressource zur Verfügung, die den Verband im Bedarfsfalle mit ihrer Fachlichkeit unterstützen (können).